

l) Von großem Einflusse auf den deutschen Handel waren die Auffindung des Seeweges nach Ostindien (263) und die Entdeckung Amerikas (264)

m) Verkehrswege und -mittel. Die Römerstraßen und die Heerstraßen Karls des Großen waren im Laufe der Zeit verfallen. Die zunehmenden Handelsverbindungen machten jedoch viele Straßen nötig. Die Buchdruckerkunst weckte auch den geistigen Verkehr der Völker, es entstanden Zeitungen und das Bedürfnis einer geregelten Verbindung der Städte untereinander wuchs. Boten und Fuhrleute stellten anfangs diese Verbindung her, später nahmen sich auch die Landesherren durch Errichtung von Posten des Verkehrs an. Die erste regelmäßige Post unter Maximilian I. (261). Die Errichtung der Posten hatte auch die Verbesserung der Straßen zur Folge. — Der Weltpostverein (418).

n) Durch das Gesetz vom Jahre 1859 wurde der Zunftzwang aufgehoben und Gewerbefreiheit eingeführt.

Rückblick: Die Posteinrichtungen der Perser (22). Die Post bei den Römern (92).

Anhang. Staatliche Fürsorge für Gewerbe und Handel durch die Gewerbe- und Handelsgesetze. Wie früher in den Zünften, so sind gegenwärtig die Handwerker und Gewerbetreibenden in den Gewerbevereinigungen vereinigt. Diesen obliegt die Überwachung des Lehrlingswesens, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Genossenschaftsmitgliedern und ihren Arbeitern, die Gründung und Förderung von Fachlehranstalten, die Krankenfürsorge und die Arbeitsvermittlung. Die Interessen des gesamten Handels- und Gewerbebestandes wahren jedoch die Handels- und Gewerbekammern (in Oesterreich 29, in Ungarn 20), deren Mitglieder (16—48 in jeder Kammer) von den dazu berechtigten Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Großindustriellen gewählt werden. Die oberste Behörde für alle Angelegenheiten des Handels und des Gewerbes ist das k. k. Handelsministerium, dem auch die k. k. Gewerbeinspektoren sowie die k. k. Genossenschaftsinspektoren unterstehen. Dem Handelsministerium sind auch Fachbeiräte beigegeben, die durch Erstattung und Begutachtung von Vorschlägen für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Gewerbes Sorge tragen. Es sind dies der Industriebeirat, der Arbeitsbeirat und der Gewerbebeirat. Die Mitglieder dieser Beiräte sind zum Teil gewählt, zum Teil vom Ministerium ernannt. Die gesamte Gewerbebeförderung wird dem seit März 1908 bestehenden k. k. Arbeitsministerium übertragen werden, dem auch die gewerblichen Bildungsanstalten unterstehen.

Zur Austragung gewerblicher Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern bestehen in größeren Industriestädten besondere Gewerbegerichte, desgleichen zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus Handelsgeschäften hervorgehen, eigene Handelsgerichte (Wien, Prag, Triest) und Handelsesenate (bei den Landes- und Kreisgerichten).

5. Abgaben und Steuern.

a) Einkünfte des Königs. In den ältesten Zeiten war es bei den Germanen Sitte, dem Stammesoberhaupte Ehrengaben, bestehend in Zugtieren und in Feldfrüchten, zu entrichten. Außer diesen Ehrengaben fiel auch ein Teil des Bußgeldes für Friedensbruch an das Oberhaupt. Chlodwig, der Frankenkönig, machte (trotz seiner reichen Einkünfte aus seinen Kron Gütern) die Ehrengaben zu Pflichtabgaben. Er